

# S a t z u n g

der Stadt Schmallenberg über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) für den Stadtteil **Grafenschaft** vom 10.01.1992

=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 81 Abs. 1 Ziff.1 i.V. mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 20.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung für den Stadtteil **Grafenschaft** entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3

### Dachform, Dachneigung, Dachgauben und Dacheindeckung

(1) Gebäude sind in der Regel nach ihrer Hauptfirstrichtung bzw. ihrer Längsseite hangparallel zu errichten.

(2) Es sind beidseits gleichgeneigte Satteldächer mit einer Minstdachneigung von 35° zulässig.

Ebenso sind Krüppelwalmdächer zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen.

Dachaufbauten sind als Schleppgauben oder Dachhäuschen - mindestens 20° Neigung - zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe  $\frac{2}{3}$  der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.

Der Abstand der Dachaufbauten zum Ortgang muß auf jeder Seite mindestens 2,00 m betragen.

Die Wangen der Schleppgauben oder Dachhäuschen sind senkrecht auszuführen.

Der Dachüberstand - giebel- und traufenseitig - darf 20-50 cm betragen.

(3) Die Dacheindeckung hat in dunkelgrauem Schiefer zu erfolgen.

In Ausnahmefällen können auch dunkelgraue Dachpfannen oder Dachsteine zugelassen werden, wenn dies aus der näheren Umgebungsbebauung hergeleitet werden kann.

## § 4

### Drempel

Drempel sind bis max. 0,75 m Höhe - gemessen von Oberkante Decke / Außenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren - zulässig.

§ 5

**Fassadengestaltung**

(1) Der Sockel ist als sichtbares Bruchsteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist. Im Sockelbereich sind Klinker ausgeschlossen.

(2) Für die übrigen Fassaden / Außenfronten ist weißer Putz, schwarzes Holzfachwerk mit weißer Ausfachung oder eine Verkleidung mit dunkelgrauem Schiefer zulässig. In den Giebeldreiecken und in Teilbereichen der Fassade kann auch eine senkrechte schwarze, weiße oder dunkelbraune Holzverbretterung angebracht werden.

§ 6

**Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen können von den Vorschriften der §§ 3 - 5 mit Zustimmung der Stadt Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

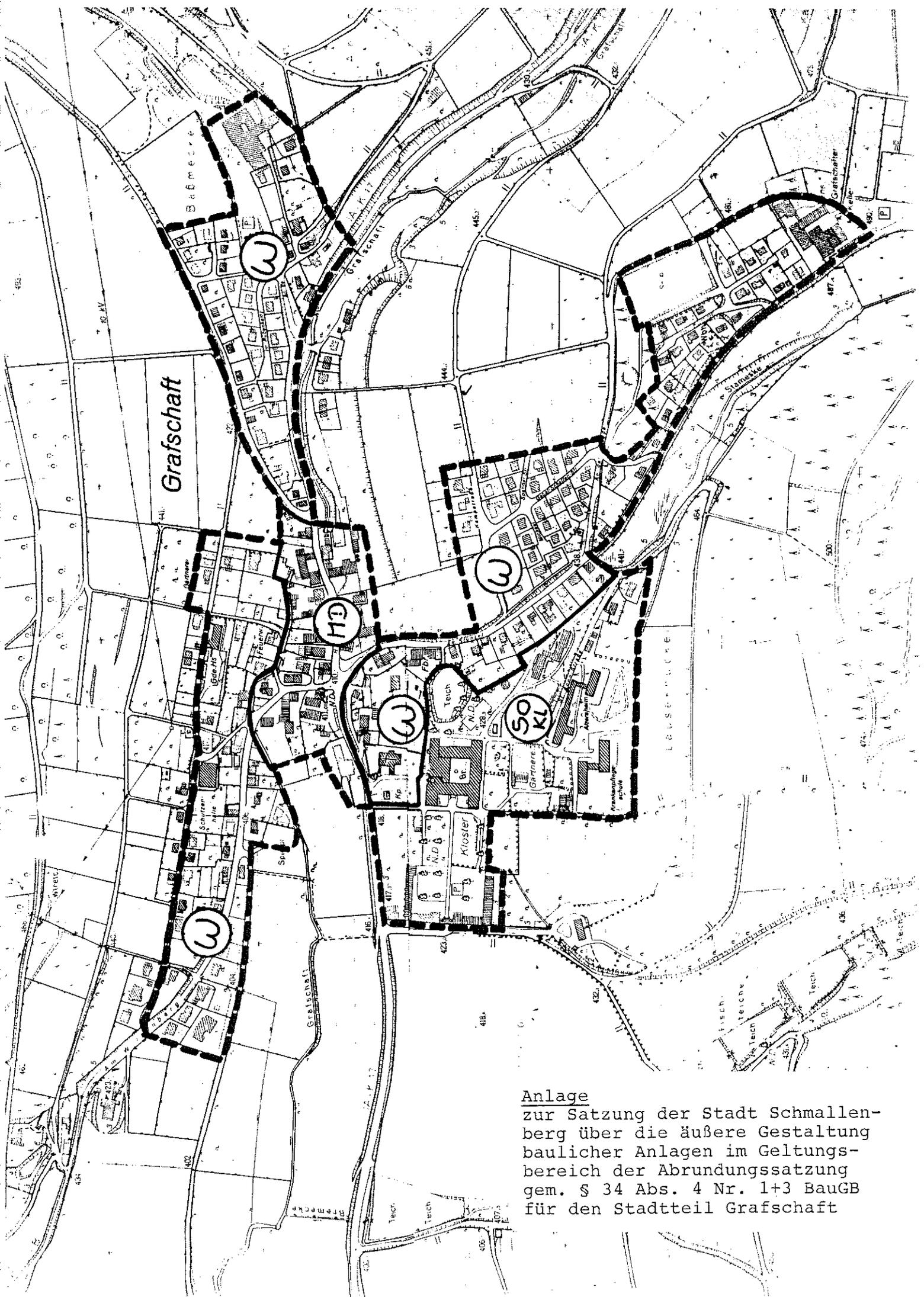
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) 1984 in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 3 mit einer Geldbuße von 100.000 DM geahndet werden.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage** zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Stadtteil Grafschaft



Anlage  
zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1+3 BauGB für den Stadtteil Grafschaft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Stadtteil G r a f s c h a f t wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**H i n w e i s e**

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schmallenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 10.01.1992

  
Rötger Belke - Grobe  
Bürgermeister